



Satzung zum Erlass einer erneuten Veränderungssperre der Gemeinde Soyen im Bereich „Heckenstraße III“

Die Gemeinde Soyen erlässt aufgrund der §§ 14, 16 und 17 des Baugesetzbuches (BauGB) und des Art. 23 der Gemeindeordnung (GO) eine erneute Veränderungssperre als Satzung zur Sicherung der Planung des in Aufstellung befindlichen Bebauungsplanes:

§ 1 Zu sichernde Planung

Mit Beschluss vom 10.11.2020 hat der Gemeinderat Soyen beschlossen, für das Gebiet „Heckenstraße III“ einen Bebauungsplan aufzustellen. Zur Sicherung der Planung wurde für dieses Gebiet am 10.11.2020 der Erlass einer Veränderungssperre für die Dauer von 2 Jahren beschlossen. Die Veränderungssperre ist nach Ablauf der 2-Jahres-Frist außer Kraft getreten und wurde nicht verlängert.

Das am 10.11.2020 beschlossene Bauleitplanverfahren „Heckenstraße III“ ist noch nicht abgeschlossen und befindet sich noch im Verfahren. Zur Sicherstellung dieser Planung wird für das Plangebiet „Heckenstraße III“ erneut eine Veränderungssperre für die Dauer von 1 Jahr erlassen.

§ 2 Räumlicher Geltungsbereich

Der räumliche Geltungsbereich der Veränderungssperre umfasst das gesamte Plangebiet des Bebauungsplanes „Heckenstraße III“ und somit die Grundstücke folgender Flurnummern der Gemarkung Soyen: 72, 73/2, 74/0, 74/3, 74/4, 74/7, 74/8, 74/9, 74/10, 74/11, 76

Der räumliche Geltungsbereich dieser Veränderungssperre ist in dem als Anlage beigefügten Lageplan vom 11.09.2026 (Maßstab 1:1000) dargestellt. Dieser Lageplan ist Bestandteil der Satzung.

§ 3 Rechtswirkungen der Veränderungssperre

(1) In dem von der Veränderungssperre betroffenen Gebiet dürfen

1. Vorhaben im Sinn des § 29 BauGB nicht durchgeführt oder bauliche Anlagen nicht beseitigt werden; Vorhaben im Sinne des § 29 BauGB sind:
Vorhaben, die die Errichtung, Änderung oder Nutzungsänderung von baulichen Anlagen zum Inhalt haben, und Aufschüttungen und Abgrabungen größeren Umfangs sowie Ausschachtungen und Ablagerungen einschließlich Lagerstätten,

2. erhebliche oder wesentlich wertsteigernde Veränderungen von Grundstücken und baulichen Anlagen, deren Veränderung nicht genehmigungs-, zustimmungs-, oder anzeigepflichtig sind, nicht vorgenommen werden.
- (2) Wenn überwiegende öffentliche Belange nicht entgegenstehen, kann von der Veränderungssperre eine Ausnahme zugelassen werden.
- (3) Vorhaben, die vor dem Inkrafttreten der Veränderungssperre baurechtlich genehmigt worden sind, Vorhaben, von denen die Gemeinde nach Maßgabe des Bauordnungsrechts Kenntnis erlangt hat und mit deren Ausführung vor dem Inkrafttreten der Veränderungssperre hätte begonnen werden dürfen, sowie Unterhaltungsarbeiten und die Fortführung einer bisher ausgeübten Nutzung werden von der Veränderungssperre nicht berührt.

§ 4 Inkrafttreten und Außerkrafttreten der Veränderungssperre

- (1) Die Veränderungssperre tritt am Tag ihrer Bekanntmachung in Kraft. Sie tritt nach Ablauf von einem Jahr, vom Tag nach der Bekanntmachung gerechnet, außer Kraft.
- (2) Die Veränderungssperre tritt in jedem Fall außer Kraft, sobald und soweit der Bebauungsplan für das in § 2 genannte Gebiet rechtsverbindlich wird.

Hinweis:

Auf die Vorschriften des § 18 Abs. 2 Satz 2 und 3 BauGB über die Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für eingetretene Vermögensnachteile durch die Veränderungssperre nach § 18 und des § 18 Abs. 3 BauGB über das Erlöschen der Entschädigungsansprüche bei nicht fristgemäßer Geltendmachung wird hingewiesen.

Soyen, 23.09.2026



Thomas Weber
Erster Bürgermeister



Bekanntmachungsvermerk:

Diese Satzung wurde am 23.09.2026 in der Gemeinde Soyen, Riedener Straße 11, 83564 Soyen, niedergelegt. Hierauf wurde durch Anschlag an allen Amtstafeln hingewiesen. Die Anschläge wurden am 23.09.2026 angeheftet und amwieder abgenommen.

Außerdem ist die Satzung auf der Homepage der Gemeinde Soyen unter www.soyen.de einzusehen.

Soyen, 23.09.2026



Thomas Weber
Erster Bürgermeister





Kein amtlicher Lageplan, nur für dienstliche Zwecke. Zur Maßentnahme nur bedingt geeignet!
©Daten: LDBV 2026